OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602764/8/WP

Datum:
Linz, 25. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Dr. P B, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. Oktober 2018, GZ: VerkR96-1993-2018, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2019 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Kosten in der Höhe von Euro 20,00 zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Im Straferkenntnis vom 9. Oktober 2018, GZ: VerkR96-1993-2018, wirft die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor, er habe am 21. Juni 2018 um 8:22 Uhr in der Gemeinde Engerwitzdorf auf der Autobahn Freiland, Richtung Linz, A 7, bei km 18.070 zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es sei mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,55 Sekunden festgestellt worden. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß §§ 18 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 100,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden, verhängt. Darüber hinaus wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv Euro 10,00 verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 8. November 2018 Beschwerde. Begründend wird ausgeführt, dem Straferkenntnis seien gravierende Feststellungsmängel anzulasten, zumal die Behörde offensichtlich fälschlich davon ausgehe, der Bf habe sein Fahrzeug im Verhältnis zu dem ihm vorausfahrenden Fahrzeug im Sinne eines „Hintereinanderfahrens“ fortbewegt. Weiters habe die belangte Behörde keinerlei Feststellungen über die eingehaltene Geschwindigkeit getroffen und fehlten Feststellungen zu weiteren Parametern zur Wahl des richtigen Abstandes zum Vordermann (Fahrbahnbeschaffenheit, Sichtverhältnisse, Verkehrsaufkommen etc). Es sei von einem Überholmanöver und nicht von einem Hintereinanderfahren auszugehen, bei dem andere Tatbestandsmerkmale zu beachten seien als jene, die in § 18 Abs 1 StVO angeführt seien. Abschließend wird beantragt, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu § 45 Abs 1 Z 4 VStG anzuwenden, gegebenenfalls unter dem Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß.

3.1. Mit Schreiben vom 14. November 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor.

3.2. Am 18. Juni 2019 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung erstattete der beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige sein Gutachten und erörterte dieses umfassend. Die Parteien hatten dabei Gelegenheit, Fragen an den Amtssachverständigen zu richten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 21. Juni 2018 um 8:22 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Engerwitzdorf auf der A 7, Richtungsfahrbahn Linz, bei Kilometer 18.070 auf dem linken Fahrstreifen [Anzeige samt Lichtbildbeilage, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Messung mit dem geeichten Messsystem VKS 4.10 ergab einen zeitlichen Abstand von 0,55 Sekunden zu dem vor ihm auf demselben Fahrstreifen fahrenden PKW [Anzeige samt Lichtbildbeilage, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Tonbandprotokoll, Seite 2ff, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Unter Einrechnung der – bei der behördlichen Messung außer Acht gelassenen – Rad- und Hecküberhänge ergibt sich ein Sekundenabstand von 0,52 Sekunden [Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Tonbandprotokoll, Seite 3, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte das der behördlichen Abstandsmessung zugrundeliegende Video, das die Fahrsituation klar erkennbar wiedergibt, eingesehen werden. Zudem hat im Zuge der Verhandlung der verkehrstechnische Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar den Messvorgang erläutert und dessen Richtigkeit bestätigt. Das Video lässt erkennen, dass sich der Bf zunächst in eine Lücke zwei hintereinander fahrender Fahrzeuge einreiht. Zum Zeitpunkt der Abstandsmessung lässt sich auf dem Video erkennen, dass das dem Bf vorausfahrende Fahrzeug einen Spurwechsel vornimmt, um auf den rechten Fahrstreifen zu gelangen. Das Video lässt allerdings den Abschluss des Fahrspurwechsels nicht mehr erkennen. Insofern ist der Behauptung des Bf, er habe „jederzeit mit der Räumung des linken Fahrstreifens“ durch das vorausfahrende Fahrzeug rechnen können, durchaus Glauben zu schenken. Klar erkennbar ist allerdings auch, dass sich das dem Bf vorausfahrende Fahrzeug im Zeitpunkt der Abstandsmessung (teilweise noch) auf dem linken Fahrstreifen – und damit auf dem gleichen Fahrstreifen wie das vom Bf gelenkte Fahrzeug – befand.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 18 Abs 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

1.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes zu § 18 Abs 1 StVO (vgl etwa 18.12.1997, 96/11/0035; 31.3.2006, 2006/02/0040; 26.9.2008, 2008/02/0143) muss der Lenker „jedenfalls einen Abstand einhalten, der etwa der Länge des Reaktionsweges (Sekundenweges) entspricht, das sind in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h“.

2.1. Die Verhaltensnorm des § 18 Abs 1 StVO regelt den Sicherheitsabstand zu einem vorausfahrenden (dh nicht angehaltenen oder abgestellten) Fahrzeug. „Hintereinanderfahren“ iSd § 18 StVO liegt vor, wenn sich zwei oder mehrere Fahrzeuge in gleicher oder annähernd gleicher Spur nacheinander fortbewegen, wobei der Abstand nicht so groß ist, dass das Verhalten des Vorausfahrenden unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände keinerlei Einfluss mehr auf das des Nachfahrenden haben kann. Auch beim beabsichtigten Überholen ist vom Überholenden § 18 Abs 1 StVO zu beachten (Hnatek-Petrak/Vergeiner, Der Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren, ZVR 2002, 355ff mwN aus der höchstgerichtlichen Rsp).

2.2. Der Bf hat zu dem ihm vorausfahrenden Fahrzeug einen Sicherheitsabstand von 0,55 Sekunden (nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Berechnungen des Amtssachverständigen: 0,52 Sekunden) eingehalten, womit der Bf den sich aus § 18 Abs 1 StVO ergebenden notwendigen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat. Dass sich das ihm vorausfahrende Fahrzeug im Zeitpunkt der Abstandsmessung bereits in einem Fahrspurwechsel befand, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, da der Spurwechsel noch nicht abgeschlossen war und sich das vorausfahrende Fahrzeug daher noch (annähernd) in der gleichen Spur befand. Der Bf hat daher das objektive Tatbild erfüllt.

2.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

2.3.2. § 5 Abs 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen

Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

2.3.3. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf brachte jedoch keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können, weshalb somit gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Die belangte Behörde hat zu Recht den Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht berücksichtigt, da der Bf eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe aufweist [vgl dazu die Ausführungen der Vertreterin der belangten Behörde im Zuge der mündlichen Verhandlung: Tonbandprotokoll, Seite 4, ON 7]. Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung zudem fahrlässiges Handeln unterstellt und die von der verletzten Norm geschützten Rechtsgüter ausdrücklich berücksichtigt. Im Ergebnis kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Strafbemessung durch die belangte Behörde insgesamt nicht entgegentreten, zumal sich die verhängte Strafe angesichts der Strafdrohung von bis zu 726 Euro im untersten Bereich bewegt.

4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte gegeben, die auf eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung hinweisen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil